

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Ückeritz

Beschlussvorlage

GVUe-1149/22

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung zur Antragstellung:
Übernahme der Erschließungsstraße im B-Plan Nr. 13
"Wohnbebauung an der Mühlenstraße"

| | |
|---|----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> FD Bau <i>Bearbeitung:</i> Christina Hering | <i>Datum</i> 30.11.2022 |
|---|----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|--|-------------------------------------|--------------|
| Bauausschuss Ückeritz (Vorberatung) | 08.12.2022 | Ö |
| Gemeindevertretung Ückeritz (Entscheidung) | 13.12.2022 | Ö |

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ückeritz beschließt, die Erschließungsstraße im B-Plan Nr. 13 „Wohnbebauung an der Mühlenstraße“ zu übernehmen und öffentlich zu widmen.

Sachverhalt

Gemäß städtebaulichen Vertrag vom 20.06.2013 wurde die Übernahme der Erschließungsstraße nicht vertraglich geregelt.

Der Abschluss einer ergänzenden Vereinbarung, in der u.a. die Übernahme der Erschließungsstraße geregelt werden sollte, wurde von der Gemeindevertretung in einer Sitzung am 27.09.2016 nicht zugestimmt.

Mit der anliegenden Antragstellung wird nun die Übernahme der Erschließungsstraße durch die Gemeinde Ückeritz beantragt.

Die Gemeindevertretung hat über den Antrag zu beraten.

Anlage/n

| | |
|---|--|
| 1 | Antragstellung Übernahme Erschließungsstraße (öffentlich) |
| 2 | Ergänzung städtebaulicher Vertrag BP 13 ückeritz (öffentlich) |
| 3 | Beschluss Ablehnung Ergänzungsvereinbarung (öffentlich) |
| 4 | städtebaulicher Vertrag BPl. 13 Ückeritz mit Unterschriften (öffentlich) |

| Beratungsergebnis | Gesetzl. Zahl d. Mitglieder | Anwesend | Einstimmig | JA | NEIN | Enthaltung | Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot) |
|---|-----------------------------------|----------|------------|----|------|------------|---------------------------------------|
| Gremium Gemeindevertretung Ückeritz | 9 | | | | | | |

Eckhard Ochotzki
Schwarzer Weg 13
17454 Zinnowitz

Zinnowitz, den 20.10.2022

Amt Usedom Süd
Leitender Angestellter Herr Rene Bergmann
Markt 7

17406 Usedom

| | | | |
|------------------|----------------|---------------|-----|
| FB I | AV | BM | EB |
| FB I | Amt Usedom-Süd | | zK |
| FB II | 01. Nov. 2022 | | zwV |
| FD 30 | EINGANG | | RS |
| FD 30 | zdA | | |

Betrifft:

Antrag auf Übernahme der Erschließungsstrasse im B-Plan Gebiet Nr. 13 in Ückeritz, Mühlenstr.

*60.2 Fl. => Grundbuchauszug
c) 600 zurück*

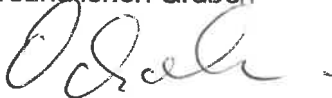
Aufgrund der Löschung des Umlegungsvermerks im Grundbuch von Ückeritz Blatt 1600 eingetragenen Umlegungsvermerk bitten wir lt. Städtebauvertrag um Übernahme der Erschließungsstrasse im B-Plangebiet Nr. 13.

Das Eigentum wird kostenneutral an die Gemeinde übertragen.

Die Zustimmung zur Widmung wird bereits ausdrücklich vor der notariellen Eigentumsübertragung erteilt.

*60. -> 8 US BVL!
De*

Mit freundlichen Grüßen



Eckhard Ochotzki

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Ückeritz - Gemeindevertretung Ückeritz

Beschlussvorlage-Nr:
GVUe-0208/16

Beschlusstitel:

Beschluss über eine ergänzende Vereinbarung zum städtebaulichen Vertrag i.z.m. mit dem B-Plan Nr. 13 Wohnbebauung an der Mühlenstraße

Amt / Bearbeiter
Hauptamt / Bergmann

Datum:
18.08.2016

Status: öffentlich

| Beratungsfolge: | | | |
|-----------------|------------|-----------------------------|---------------|
| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| Öffentlich | 30.08.2016 | Gemeindevertretung Ückeritz | Entscheidung |
| Öffentlich | 27.09.2016 | Gemeindevertretung Ückeritz | Entscheidung |

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ückeritz beschließt, die vorliegende Vereinbarung als Ergänzung zum städtebaulichen Vertrag i.z.m. mit dem B-Plan Nr. 13 Wohnbebauung an der Mühlenstraße mit der Eigentümergemeinschaft abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Sachverhalt:

Zwischen Gemeinde und Eigentümergemeinschaft bestehen unterschiedliche Auffassungen dazu, ob die Erschließungsstraße durch die Eigentümer auch auf dem jetzt neu entstandenen Flurstück 135/18 zu errichten ist. Die Regelungen hierzu im städtebaulichen Vertrag und auch im B-Plan selbst sind nicht hinreichend bzw. abschließend. Tatsächlich soll dieses Flurstück eine Freihaltetrasse für eine mögliche Fortführung der Erschließungsstraße bis zum Sportboothafen sein. Da diese Fortführung aber bis dato nur als Idee existiert, würde die Straße ins "Nichts" führen.

Es wird daher vorgeschlagen, den diesbezüglichen Streit beizulegen, wie vereinbart die errichtete Erschließungsstraße zu übernehmen und widmen. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich 1/3 der Kosten des notwendigen Löschwasserbrunnens zu tragen.

R. Bergmann
LVB

| Beratungsergebnis | Gesetzl. Zahl d. Mitglieder | Anwesend | Einstimmig | JA | NEIN | Enthaltung | Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot) |
|-----------------------------|-----------------------------|----------|------------|----|------|------------|------------------------------------|
| Gremium | | | | | | | |
| Gemeindevertretung Ückeritz | 11 | | | | | | |

Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Ückeritz, c/o Amt Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Gerd Gamradt

(Gemeinde)

und

der Eigentümergeinschaft Bebauungsplan Nr.13 „Wohnbebauung an der
Mühlenstraße“ Frau Marga Stüben, Frau Marianne Bendert, Frau Sylvia Arndt, sämtlichst
vertreten durch Herrn Eckhard Ochotzki, Trassenheider Straße 9, 17454 Zinnowitz

(Eigentümer)

Präambel

Für die Grundstücke der o.g. Eigentümergeinschaft in Ückeritz wurde der Bebauungsplan Nr. 13 „Wohnbebauung an der Mühlenstraße“ aufgestellt. Zur Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten i.Z.m. der B-Planaufstellung wurde zwischen den Parteien ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Gemeinde und Eigentümer kommen überein, dass die Herstellung der Stichstraße auf dem neu entstandenen Flurstück 135/18 für eine mögliche Fortführung zum Sportboothafen nicht vereinbart und folglich durch die Eigentümergeinschaft nicht zu errichten ist. Eine Freihaltetrasse für die spätere Fortführung der Mühlenstraße zum Sportboothafen wird von der Eigentümergeinschaft der Gemeinde kostenfrei zugesichert. Diese Freihaltetrasse soll über die Flurstücke 135/10, 135/18 und 135/19 verlaufen. Der genaue Verlauf wird vor Realisierung festgelegt.

§ 2

Die Eigentümergeinschaft verpflichtet sich zur Übernahme der Kosten für die notwendige Errichtung eines Löschwasserbrunnens in Höhe von 1/3 (ein Drittel) der Gesamtkosten im Nahbereich des B-Plangebietes. Der anteilige Betrag ist nach Angebotseinholung und vor Auftragsauslösung nach entsprechender Rechnungslegung durch die Eigentümergeinschaft auf das Konto der Gemeinde zu zahlen.

§ 3

Die Gemeinde verpflichtet sich, die errichtete Erschließungsstraße im B-Plangebiet Nr. 13 zu übernehmen und öffentlich zu widmen.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung aller Beteiligten in Kraft.
Mündliche Nebenabreden sind ausgeschlossen.

Ückeritz, den

Gerd Gamradt
Bürgermeister

.....



Kataster- und Vermessungsamt
für den Landkreis
Vorpommern-Greifswald

Mühlenstr. 18c
17389 Anklam

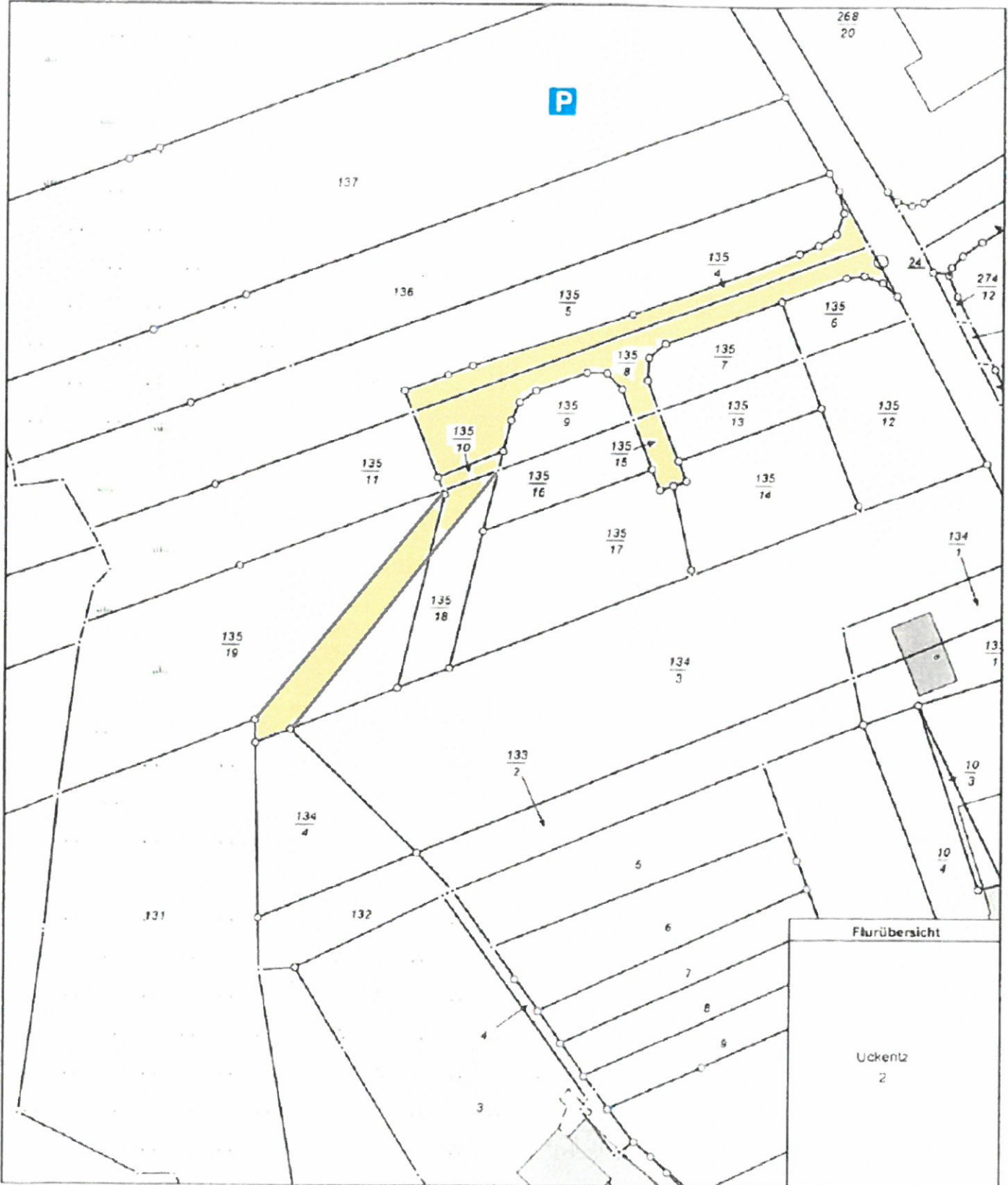
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:1000

Erstellt am 18.03.2016

Gemarkung Uckeritz
Flur 2
Flurstück 135/4-135/19

Kreis Landkreis Vorpommern-Greifswald
Gemeinde Uckeritz
Lage



0 10 20 30 Meter

Maßstab 1:1000

Notiz Neu laden Drucken Seite versenden → Isabell Gottschling abmelden mehr ▼

Sie sind hier: [Auszug](#)

[Realisierung](#) [Status](#) [Workflow](#)

27.09.2016 - 10 Beschluss über eine ergänzende Vereinbarung zum...

| | | | |
|----------------------|---|--------------------|----------------------------------|
| TOP: | Ö 10 | | |
| Sitzung: | 26. Sitzung der Gemeindevertretung Ückeritz | | |
| Gremium: | Gemeindevertretung Ückeritz | | |
| Datum: | Di, 27.09.2016 | Status: | gemischt (Sitzung abgeschlossen) |
| Uhrzeit: | 19:30 | Anlass: | Sitzung |
| Vorlage: | Beschluss über eine ergänzende Vereinbarung zum städtebaulichen Vertrag i.z.m. mit dem B-Plan Nr. 13 Wohnbebauung an der Mühlenstraße | | |
| Beratung: | öffentlich | Vorlageart: | Beschlussvorlage |
| Federführend: | FD zentrale Dienste | Bearbeiter: | René Bergmann |

Dokumente

[Sammeldokument](#)

[Wortprotokoll](#)

[Beschluss](#)

[Abstimmungsergebnis](#)

Aktionen

[ALLRIS](#)

Beschluss: abgelehnt

Wortprotokoll:



Zwischen Gemeinde und Eigentümergemeinschaft bestehen unterschiedliche Auffassungen dazu, ob die Erschließungsstraße durch die Eigentümer auch auf dem jetzt neu entstandenen Flurstück 135/18 zu errichten ist. Die Regelungen hierzu im städtebaulichen Vertrag und auch im [B-Plan selbst](#) sind nicht hinreichend bzw. abschließend. Tatsächlich soll dieses Flurstück eine

Freihaltetrasse für eine mögliche Fortführung der Erschließungsstraße bis zum Sportboothafen sein. Da diese Fortführung aber bis dato nur als Idee existiert, würde die Straße ins "Nichts" führen.

Es wird daher vorgeschlagen, den diesbezüglichen Streit beizulegen, wie vereinbart die errichtete Erschließungsstraße zu übernehmen und widmen. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich 1/3 der Kosten des notwendigen Löschwasserbrunnens zu tragen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ückeritz diskutiert über die ergänzende Vereinbarung zum städtebaulichen Vertrag.

Herr Robert Bergmann sehe hier keinen triftigen Grund zur Beschlussfassung. Der Bürgermeister erklärt, dass die Gemeinde sich so die Möglichkeit für eine Bebauung erhalten könne.

Hier erfolge ein Eingriff in die Umgebungsfläche. Außerdem würde noch eine weitere Person in der Eigentümergemeinschaft (Vertrag) fehlen. Hierzu gibt der Bürgermeister eine Stellungnahme ab. Es gehe hier nur um eine Freihaltetrasse, nicht um den gesamten Bebauungsplan.

Der § 3 der Vereinbarung könne wie folgt geändert werden:

Die Gemeinde verpflichtet sich, die **später zu errichtende** Erschließungsstraße **als mögliche Freihaltetrasse** im **B-Pl**angebiet Nr. **13** zu übernehmen und öffentlich zu widmen.

Der Bürgermeister lässt über die Beschlussvorlage abstimmen, die mit 2 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt wird.





STÄDTEBAULICHER VERTRAG

**gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004
(BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011
(BGBl. I, S. 1509)**

zwischen

**der Gemeinde Ückeritz, vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Wolf
- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -**

und

der Eigentümergeinschaft mit:

**Frau Marga Stüben
Hauptstraße 28
17459 Ückeritz**

**Frau Marina Börner
Newtonstraße 4
17491 Greifswald**

**Frau Marianne Bendert
Ackerweg 13
17459 Ückeritz**

**Frau Sylvia Arndt
Gothenweg 10
17429 Seebad Bansin**

über die

**Planung, Erschließung und Bebauung des Bebauungsplangebietes Nr. 13
„Wohnbebauung an der Mühlenstraße“
der Gemeinde Seebad Ückeritz**

Präambel

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 umfasst die Flurstücke 135/1, 135/2, 135/3 und 136 der Flur 2 in der Gemarkung Ückeritz. Die Gesamtfläche umfasst ca. 1,2 ha. Die Vorhabensträger verpflichten sich zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnbebauung an der Mühlenstraße“ und zur Planung und Realisierung der im Plangebiet erforderlichen Erschließungsmaßnahmen.

Mit der Aufstellung der Planung verfolgen Gemeinde und Vorhabensträger das Ziel, Flächen für die Errichtung von 7 Wohngebäuden zur Verfügung zu stellen.

§ 1 Eigentum im Vertragsgebiet

Flurstücke 135/1, 135/2, 135/3 und 136, Flur 2, Gemarkung Ückeritz befindet sich im Eigentum der Vorhabensträger.
Der Eigentumsnachweis wird als Anlage zum Vertrag genommen.

§ 2 Absichtserklärung

(1)

Die Vorhabensträger beabsichtigen, den vor bezeichneten Grundbesitz auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 13 zu erschließen.

(2)

Die Vorhabensträger werden bei den zuständigen Behörden die notwendigen Genehmigungen einholen.

(3)

Die Vorhabensträger verpflichten sich, nach Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 mit der Realisierung der Erschließung zu beginnen, diese bis spätestens 30.06.2015 fertig zu stellen und in Betrieb zu nehmen. Voraussetzung ist, dass der Bebauungsplan bis 31.12.2013 Rechtskraft erlangt. Der Ausbau der Verkehrsfläche auf den Flurstücken 135/1, 135/2 und 135/3 erfolgt bis spätestens 30.06.2015.

(4)

Die Vorhabensträger verpflichten sich zur Übernahme aller im Zusammenhang mit der Planung, Erschließung und Bebauung dieses Vorhabens stehenden Kosten.

Dazu zählen insbesondere sämtliche Kosten für die

- Baufreimachung,
- Bauleitplanung und für die zur Erschließung erforderlichen Fachplanungen und gegebenenfalls erforderlichen Gutachten und Vermessungen sowie
- sämtliche Kosten für die Planung und Durchführung der inneren und äußeren Erschließung

(5)

Die Verkehrsfläche auf den Flurstücken 135/1, 135/2 und 135/3, Flur 2, Gemarkung Ückeritz wird teilweise überlagernd als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche für Ver- und Versorgungsunternehmen festgesetzt. Alle Leitungsführungen öffentlicher Ver- und Versorgungsträger sowie die verkehrliche Erschließung müssen hierüber erfolgen. Die Möglichkeit einer späteren Fortführung der Planstraße in Richtung Sportboothafen und die Erschließung der südlich an das Plangebiet angrenzenden Flurstücke wird durch die Vorhabensträger zugesichert. Die Vorhabensträger verpflichten sich, alle erforderlichen Herstellungskosten für die Anbindung des Plangebietes an die Fahrbahn der öffentlichen Straße „Mühlenstraße“ zu übernehmen und die Erschließung eigenverantwortlich zu realisieren.

(6)

Die Vorhabensträger verpflichten sich der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, wenn er die Realisierung des Vorhabens einem Dritten übertragen. Bei einer Übertragung auf einen Dritten gelten die Bestimmungen dieses Vertrages. Den Vorhabensträgern ist bekannt, dass die Gemeinde die Satzung aufheben kann, wenn in diesem Fall Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhabens innerhalb der genannten Fristen gefährdet ist.

(7)

Die Vorhabensträger verpflichten sich, die entsprechenden Genehmigungen für Verkehrsraumeinschränkungen beim zuständigen Amt einzuholen.

§ 3

Durchführung des Vorhabens

(1)

Die Erschließung ist nach den Festsetzungen der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnbebauung an der Mühlenstraße“ und gemäß dem Vertrag mit seinen Anlagen auszuführen.

(2)

Insbesondere ist zu beachten und wie folgt zu verfahren:

a)

Die Grundstücksflächen sind auf Kosten der Vorhabensträger baufrei zu machen.

b)

Die Vorhabensträger verpflichten sich und die von ihnen beauftragten Baubetriebe, während der Bauphase der Erschließung, den durch das Bauvorhaben beeinträchtigten Bereich des Mühlenweges sauber zu halten und verursachte Straßenschäden auszubessern.

c)

Tiefbauarbeiten werden mit entsprechender Vorsicht durchgeführt. Wenn bei den Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition gefunden werden, werden die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort eingestellt. Der Munitionsbergungsdienst und ggf. die Polizei und die Ordnungsbehörde werden umgehend benachrichtigt.

d)

Das geplante Baugebiet liegt in einem trink- und abwasserseitig erschlossenen Bereich. Die vorhandenen Trink- und Abwasserleitungen sind nach Auskunft des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom ausreichend dimensioniert. Der Abwasserhauptkanal und der Anschlusspunkt für die Trinkwasserversorgung befinden sich in der Mühlenstraße. Für eine dauerhafte Sicherung des Anschlusses an die Leitungssysteme ist im Bebauungsplan ein Leitungsrecht für die Versorgungsträger festgesetzt. Sollen die Trink- und Abwasseranlagen nach Fertigstellung an den Zweckverband übergeben werden, ist vor Baubeginn der Erschließungsarbeiten ein Erschließungsvertrag abzuschließen. Darin wird vertraglich vereinbart, welche Leistungen vom Erschließungsträger zu erbringen sind und unter welchen Voraussetzungen die Anlagen vom Zweckverband übernommen werden.

osten für die innere Erschließung sowie die Anbindung an das öffentliche Trink- und
ssernetz sind durch die Vorhabensträger zu tragen.
genauen Anschlusspunkte für die Ver- und Entsorgung werden durch den
eckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Ückeritz vorgegeben.

e)

Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist auf den Grundstücken zu sammeln und
zur Bewässerung der Grünflächen zu nutzen. Falls erforderlich sind Sickerschächte
vorzusehen.

Das Niederschlagswasser der Erschließungswege muss abgeleitet werden.

f)

Zur Gewährleistung der Löschwasserversorgung sind die notwendigen Parameter von 48
m³/h, bei einer Löschzeit von 2 Stunden sicher zu stellen. Nach Auskunft der Feuerwehr
kann die Löschwasserbereitstellung über die im näheren Umfeld vorhandenen Hydranten
gesichert werden. Zusätzlich wird die Gemeinde Ückeritz unterhalb der Tischlerei am
Parkplatz einen Saugbrunnen errichten.

g)

Der Anschluss des Plangebietes an das Versorgungsnetz der E.ON edis AG kann durch
den Anlagenbestand der E.ON edis AG abgesichert werden. Die technischen Lösungen
sind nach Vorliegen objekt konkreter Bedarfsanmeldungen mit der E.ON edis AG
abzustimmen. Gegebenenfalls erforderliche dingliche Leitungsrechte sind zugunsten der
E.ON edis AG rechtlich zu gesichert. Zur Sicherung der Elektro-Versorgung ist durch die
Vorhabensträger gegebenenfalls eine Versorgungsvereinbarung mit der E.ON edis AG
abzuschließen. Bei der weiteren Planung sind folgende Hinweise und Richtlinien zu
Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungseinrichtungen zu berücksichtigen:

1. „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.ON
e.dis AG“
2. „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Freileitungen der E.ON
e.dis AG“
3. „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von
Versorgungsanlagen der E.ON e.dis AG“

h)

Die Neueinbindung der Fernmeldekabel erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz. Die
Anschlusspunkte werden durch das Versorgungsunternehmen Telekom festgelegt. Für
den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes ist es notwendig, dass der
Vorhabensträger Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme dem
Versorgungsträger so früh wie möglich, mindestens jedoch 4 Monate vor Baubeginn
anzeigt und mit dem Versorgungsunternehmen eine Erschließungsvereinbarung
abschließt.

i)

Eine Versorgung mit Erdgas erfolgt über das vorhandene Netz in der Mühlenstraße.

j)

für den ruhenden Verkehr sind in Form von Stellplätzen, Carports und Garagen im Geltungsbereich, entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes möglich zu realisieren auf der Grundlage der Stellplatzsatzung der Gemeinde Ückeritz in Umfang nachzuweisen.

Vorhabensträger verpflichten sich, alle Herstellungskosten für die Anbindung des Plangebietes an die Fahrbahn des öffentlichen Mühlenweges zu übernehmen und die Erschließung eigenverantwortlich zu realisieren. Die erforderlichen Abstimmungen mit der Gemeinde, Behörden und Versorgungsträgern obliegen den Vorhabensträgern eigenverantwortlich. Die Vorhabensträger übernehmen die Planung und Realisierung des Straßenbaus innerhalb des Plangebietes.

l)

Die Vorhabensträger sind für die sonstige Ver- und Entsorgung, die zur ordnungsgemäßen Nutzung des Plangebietes benötigt wird, selbst verantwortlich. Sie tragen die damit verbundenen Kosten.

Die Erschließungsarbeiten für alle Leitungsnetze, auch soweit andere Versorgungsunternehmen beteiligt sind, werden von den Vorhabensträgern koordiniert.

m)

Die Vorhabensträger verpflichten sich, die Belange der Bodendenkmalpflege wie folgt zu berücksichtigen:

1. *Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.*
2. *Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Leitungen, Kanäle, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Urnenscherben, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V Nr. 1, 1998 S. 12 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2005, GVOBl. M-V S. 535) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten.*

Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Gemäß § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

(3)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die Vorhabensträger verpflichten sich zur Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen.

Konkret verpflichten Sie sich, eine im Geltungsbereich ausgewiesene Maßnahmefläche als Dauergrünland mit Aushagerung des Standortes extensiv zu pflegen und sie einer

en Mahd zu unterziehen. Das Mähgut ist abzufahren. Die Maßnahmefläche darf
gebrochen werden. Veränderungen der Bodenoberfläche durch Aufschüttungen,
sowie Ausbesserungen an der Grasnarbe sind nicht zulässig. Die Verwendung
eraldünger, Pflanzenschutzmitteln sowie von Gülle ist ebenfalls nicht zulässig. Die
darf nicht unbewirtschaftet liegengelassen werden. Ablagerungen von Materialien
r art sind nicht gestattet. Die Maßnahmefläche ist ausschließlich als
grünland zu nutzen. Andere Nutzungen sind unzulässig.
nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten.

§ 4 Erschließung

(1)

Die Vorhabensträger sichern zu, die Erschließungsanlagen unter Beachtung der örtlichen
Verhältnisse, der anerkannten Regeln der Technik, der DIN - Vorschriften, entsprechend
der Richtlinie DVGW, den jeweiligen Materialeinsatzrichtlinien der zuständigen und von
der Gemeinde unverzüglich zu benennenden Versorgungsunternehmen und den AT -
Vorschriften herzustellen.

(2)

Mit dem Bau der Erschließungsanlagen darf erst begonnen werden, wenn den
Vorhabensträgern die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen und die
gegebenenfalls erforderlichen Erschließungsvereinbarungen mit den Versorgungsträgern
abgeschlossen sind.

§ 5 Erschließungsanlagen

Die Erschließung im Sinne dieses Vertrages umfasst die Planung und Herstellung der in
§ 3 (2) dieses Vertrages beschriebenen Erschließungsanlagen. Es besteht Einigkeit, dass
dies die Herstellung der Erschließungsanlagen über die Grenzen des Vertragsgebietes
hinaus einschließt, soweit und sofern dies zur Anbindung der Versorgungsleitungen an
das vorhandene Erschließungsnetz erforderlich ist.

§ 6 Abnahme und Übernahme der Erschließungsanlagen

Nach der Fertigstellung der in § 5 bezeichneten Anlagen sind diese von den zuständigen
Versorgungsunternehmen und dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen. Die
Vorhabensträger setzen nach Absprache die Abnahmetermine fest. Das Ergebnis der
Abnahme ist in Protokollen festzuhalten.

§ 7 Benutzungsgebühren

Die Verpflichtung zur Zahlung von Benutzungsgebühren sowie von Straßenbaubeiträgen
nach Landesrecht bzw. sonstigen an dessen Stelle tretenden öffentlich - rechtlichen oder
privatrechtlichen Zahlungsverpflichtungen sowie von Beiträgen und Kosten für die spätere
Erneuerung, Unterhaltung, Änderung oder Beseitigung des Kanalnetzes bzw. der
Anschlussleitung für Kanäle wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 8
Kostenübernahme im Normenkontrollverfahren

Für den Fall eines Normenkontrollantrages gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung wird vereinbart, dass die Vorhabensträger die Kosten des Streitverfahrens übernehmen. Normenkontrollanträge unterliegen der Gerichtsbarkeit der Oberverwaltungsgerichte (OVG). Nach § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung muss sich vor dem OVG jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Aus diesem Grunde ist die Beauftragung eines Rechtsanwaltes erforderlich.

Die Vertragspartner vereinbaren hiermit, dass die Vorhabensträger in einem möglichen Normenkontrollverfahren sowohl die Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwaltes zur Verteidigung der Gemeinde als auch die Gerichtskosten übernehmen.

Die Beauftragung des Rechtsanwaltes erfolgt eigenständig durch die Vorhabensträger. Eine Zwischenfinanzierung durch die Gemeinde wird nicht notwendig.

§ 9
Genehmigungen, Wirksamkeit

(1)
Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2)
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll er im Übrigen gleichwohl wirksam bleiben. Eine unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch diejenige zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

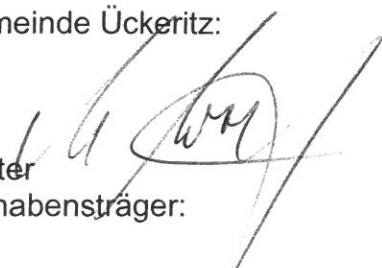
(3)
Die Vertragspartner sind darin einig, dass die hier getroffenen Vereinbarungen der Realisierung des bezeichneten Vorhabens dienen sollen. Sie verpflichten sich gegenseitig, diese Vereinbarung, soweit erforderlich, mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln über Treu und Glauben auszufüllen bzw. zu ergänzen.

§ 10
Rechte Dritter

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass aus diesem Vertrag kein Grundstückskäufer und kein anderer Dritter unmittelbar Ansprüche gegen eine Vertragspartei herleiten kann.

Für die Gemeinde Ückeritz:

Herr Wolf
Bürgermeister
Für die Vorhabensträger:



Für die Vorhabensträger:

M. Stüben
Frau Marga Stüben

Ückeritz, den *20.6.13*

M. Börner
Frau Marina Börner

Greifswald, den *20.06.2013*

Marianne Bendert
Frau Marianne Bendert

Ückeritz, den *10.6.2013*

S. Arndt
Frau Sylvia Arndt

Ückeritz, den *20.6.2013*